

Ergänzende Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ - Stand 01.05.2018 -

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der energis bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der energis bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungstechnischen Gesichtspunkten von der energis festgelegt.

1.2 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen (Ziffer 1.1, 2. Absatz) gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten.

1.3 Der Baukostenzuschuss bemisst sich bei Grundstücken, die an mit Wasserverteilungsleitungen erschlossenen öffentlichen Straßen liegen, nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Für jeden Anschluss werden mindestens 15 m Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.

1.4 Bei Grundstücken, die nicht an mit Wasserverteilungsleitungen erschlossenen öffentlichen Straßen liegen, bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der Fläche des anzuschließenden Grundstücks.

2. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet der energis die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Verteilungsleitung und endend mit der Hauptabsperreinrichtung.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die energis kann für nach Art, Nennweite und Leistungsbedarf vergleichbare Hausanschlüsse pauschal ermittelte Hausanschlusskosten in Rechnung stellen.

3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die energis macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der energis schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die energis Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau der Messeinrichtung und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung und damit durch Freigabe der Wasserzufuhr durch die energis oder deren Beauftragten. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.

Für jede Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der energis für eine Meisterstunde, und zwar auch dann, wenn die Inbetriebsetzung trotz vorheriger Terminabsprache mit dem Anschlussnehmer bzw. Kunden aus von diesem vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden konnte.

4. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBWasserV und für die Nachprüfung von

Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

Entsprechendes gilt für die Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben.

5. Wasserrechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnung für den Wasserverbrauch erfolgt ein- und mehrmonatlich oder im Abstand von etwa zwölf Monaten (= Abrechnungsjahr).

Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die energis in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, deren Höhe die energis nach Maßgabe des durchschnittlichen Wasserverbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach Maßgabe des durchschnittlichen Wasserverbrauchs vergleichbarer Kunden festgelegt.

Die endgültige Abrechnung erfolgt in der Regel aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Anspruch auf Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV bzw. Sicherheitsleistung gemäß § 29 AVBWasserV bleibt unberührt.

6. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der energis vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

7. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung nach einer solchen Einstellung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt.

	netto	brutto
Mahnung	3,35	3,35 €
Inkassogang vor Ort (jeweils)	26,43 €	26,43 €
Sperrung	56,00 €	56,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung		
- während der üblichen Arbeitszeit	56,00 €	59,92 €
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit	140,00 €	149,80 €

Diese Pauschalen ändern sich im Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung der energis in Vergütungsgruppe B1 (Basisvergütung).

8. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 1. bis 6. ergebenden Beträgen sowie den unter Ziffer 7. genannten Kosten (netto) für Wiederaufnahme der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen festgelegten Höhe von zzt. 7 % hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Auskünfte

Die energis ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

10. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.05.2018 in Kraft.